

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/103/2017	AZ: 30.11.2017	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Außenbereichssatzung für das Gebiet: "Westlich Mühlenweg, südlich Reiterhof, nördlich Obsthof" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2017	Planungsausschuss der Gemeinde Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.11.2017 gefasst.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung für das Gebiet: "Westlich Mühlenweg, südlich Reiterhof, nördlich Obsthof" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung und nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des Vergleichsgebietes
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SATZUNG

Nach § 35 Abs. 6 BauGB erlässt die Gemeinde Dassendorf folgende Satzung:

- § 1 Geltungsbereich**
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden, gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung, festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- § 2 Zulässigkeit**
Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 BauGB.

Zulässig sind Wohnzwecken dienende Vorhaben sowie Vorhaben für kleinere Handwerks- und Gewerbetriebe.

Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.
- § 3 Planliche Festsetzungen**
Siehe Lageplan M 1 : 1000
- § 4 Textliche Festsetzungen**
Es sind nur eingeschossige Gebäude, wie im Plangeltungsbereich vorhanden, zulässig.

Sollte der im Baufeld befindliche Laubbaum, auf dem Flurstück 92, im Rahmen einer Baumaßnahme gefällt werden, so sind 2 standortgerechte Laubbäume, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm als Ausgleich zu pflanzen.

AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF

GEBIET: "WESTLICH MÜHLENWEG, SÜDLICH REITERHOF, NÖRDLICH OBSTHOF"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Außenbereichssatzung, für das Gebiet:

"westlich Mühlentweg, südlich Reiterhof, nördlich Obsthof"
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise:
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom bis
durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

L. S. Bürgermeisterin

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Dassendorf, den

L. S. Bürgermeisterin

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.
Dassendorf, den

L. S. Bürgermeisterin

4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

L. S. Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Dassendorf, den

L. S. Bürgermeisterin

6. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekanntzumachen.
Dassendorf, den

L. S. Bürgermeisterin

7. Der Beschluss der Außenbereichssatzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.
Dassendorf, den

L. S. Bürgermeister



ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN

 Bornweg 13
 21521 Dassendorf
 Tel. 04104-4845
 E-Mail: arch.joerg.johannsen@t-online.de

AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF
STAND: 12. DEZEMBER 2017

Gemeinde Dassendorf
Kreis Herzogtum Lauenburg

B E G R Ü N D U N G

für die Außenbereichssatzung

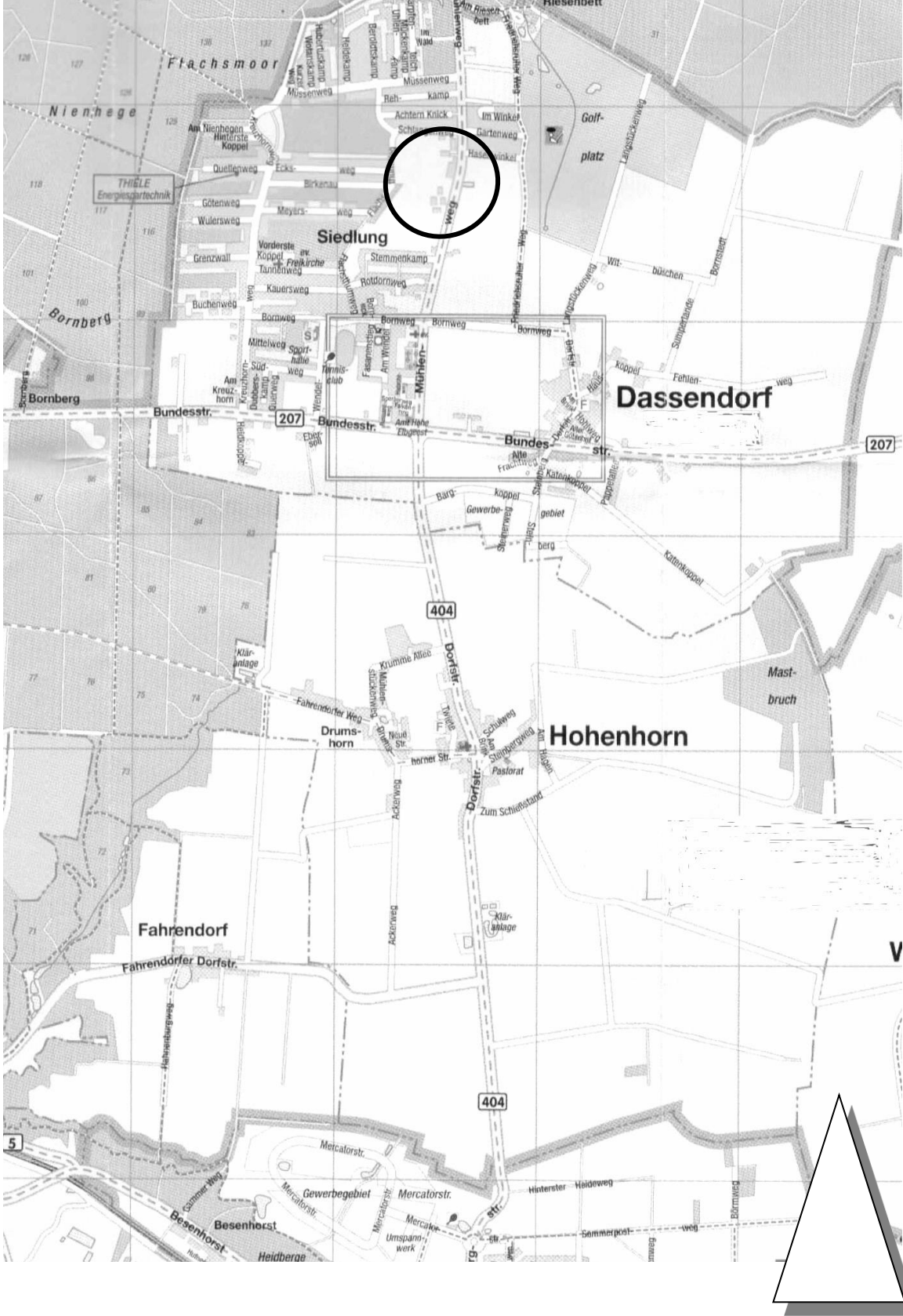
der Gemeinde Dassendorf

Gebiet:

**„Westlich Mühlenweg, südlich Reiterhof,
nördlich Obsthof “**

Stand: 12. Oktober 2017
12. Dezember 2017

Übersicht



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan
 - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
 - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
 - 2.40 Flächenbilanz

- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
 - 4.10 Gestaltung
 - 4.20 Art der baulichen Nutzung
 - 4.30 Bauweise
 - 4.40 Zahl der Vollgeschosse

- 5.00 Verkehrserschließung
 - 5.10 Innere und äußere Erschließung
 - 5.20 Private und öffentliche Parkplätze
 - 5.30 Öffentlicher Personennahverkehr

- 6.00 Versorgungsanlagen
 - 6.10 Wasserversorgung
 - 6.20 Schmutzwasserentsorgung
 - 6.30 Regenwasserentsorgung
 - 6.40 Energieversorgung
 - 6.50 Fernsprechversorgung
 - 6.60 Gasversorgung
 - 6.70 Abfallentsorgung
 - 6.80 Feuerlöscheinrichtungen

- 7.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- 8.00 Lärmimmissionen

- 9.00 Geruchsimmissionen

- 10.00 Hinweise

- 11.00 Beschluss über die Begründung

Anlagen:

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 21.11.2017 fasste die Gemeinde Dassendorf den Beschluss,
für das Gebiet:

„westlich Mühlenweg, südlich Reiterhof, nördlich Obsthof“
eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Plangeltungsbereich landwirtschaftliche Fläche dar.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke wurde eine Planunterlage im Maßstab 1:1000, Flurkartenauszug, verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6), in zuletzt geänderter Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in zuletzt geänderter Fassung.

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Der Plangeltungsbereich befindet sich etwas nördlich des geographischen Mittelpunktes der Gemeinde Dassendorf, grenzt an seiner Ostseite direkt an den Mühlenweg/L 314 an. Nördlich angrenzend befinden sich noch eine Trasse für eine Ackerzufahrt und dann direkt nachfolgend der Reiterhof Dassendorf. Südlich grenzt der direkt der Obsthof mit seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden an.

Direkt angrenzend, diagonal nordöstlich befindet sich Wohnbebauung, weiter nördlich befindet sich Wohnbebauung, weiter nordöstlich befindet sich Wohnbebauung und weiter südlich befindet sich Wohnbebauung.

Das Gebiet umfasst die postalischen Hausnummern 9-15 des Mühlenweges.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche findet seit ca. 60-70 Jahren nicht mehr statt. Nach dem 2. Weltkrieg wurden hier kleine Häuser/Behelfsheime zu Wohnzwecken erstellt von denen ein Haus vor längerer Zeit saniert und erweitert wurde und vor kurzem ein weiteres Haus saniert wurde.

Des Weiteren sind, überwiegend aus früheren Zeiten, diverse Nebengebäude auf den Grundstücken vorhanden. möglicherweise zu gewerblicher Nutzung oder als landwirtschaftlicher Nebenerwerb, heute vielfach als Garagen und Lagerschuppen.

2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 91 und 3/16.

Im Osten

Durch die Mitte der Straße „Mühlenweg/L 314“

Im Süden

Durch die südliche Grenze des Flurstückes 3/19.

Im Westen

Durch die östliche Grenze des Flurstückes 3/18.

2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst eine Größenordnung von ca. 6.200 m², davon Straßenverkehrsflächen 550 m².

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Erstellung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das heißt, auch private Belange untereinander.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich vier Baugrundstücke, auf denen frühzeitig bereits ein Gebäude erneuert wurde und heutigen Ansprüchen an ein Wohnen genügt. Ein zweites Gebäude ist vor nicht langer Zeit ebenfalls komplett saniert, energetisch aufbereitet und dem heutigen Standard angepasst worden. Einem Dritten wurde die Sanierung und Erweiterung oder ggf. Neubebauung, aufgrund der schlechten Substanz, nicht genehmigt. Hierin sieht die Gemeinde einen Verstoß gegen das Baugesetzbuch. Es soll eine Gleichbehandlung der Nachbarn untereinander hergestellt werden. Das ist Ziel dieser Planung.

Der dringende Wohnraumbedarf in Dassendorf kann durch diese Außenbereichssatzung bei weitem nicht gedeckt werden, jedoch jede weitere Wohneinheit ist wünschenswert. Ein anderer Standort kann nicht gewählt werden, da die Probleme genau in diesem bereits bebauten Bereich anstehen.

4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

4.10 Gestaltung, Art der baulichen Nutzung, Bauweise und Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach dem eingetragenen Vergleichsgebiet.

Somit ist nur eingeschossige Bauweise möglich und die derzeit im Gebiet vorhandenen Nutzungen

4.20 Baugrenzen

Die Baugrenzen wurden begrenzt festgesetzt um keine zusätzliche Neubebauung zu ermöglichen, jedoch sollen Sanierungen und Neubauten sowie kleine Erweiterungen am Standort der jetzigen Gebäude möglich sein.

5.00 Verkehrserschließung

5.10 Innere und äußere Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird von außen weitläufig über die BAB 24 Hamburg – Berlin und über die B 404 und die B 207 erschlossen.

Des Weiteren befindet sich ein S-Bahn Anschluss in ca. 6 km Entfernung in Aumühle, mit Anschluss nach Hamburg (S 21).

Die direkte Erschließung erfolgt über den Mühlenweg/L 314.

5.20 Private Stellplätze und öffentliche Parkplätze

Private Parkplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken einzurichten.

Ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Parkplätzen besteht nicht.

6.00 Versorgungsanlagen

6.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

6.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Hamburger Stadtentwässerung.

6.30 Regenwasserentsorgung

Das Oberflächenwasser auf den Grundstücken kann gemäß ATV-A 138 zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen.

6.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.50 Fernsprechversorgung

Die Gemeinde Dassendorf ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom angeschlossen.

6.60 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt über die Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

6.70 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger.

6.80 Feuerlöscheinrichtungen

Der Brandschutz wird gewährleistet durch die freiwillige Feuerwehr Dassendorf. Die erforderlichen Wassermengen werden der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch Hydranten entnommen.

7.00 **Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens fallen nicht an.

8.00 **Geruchsimmissionen**

Zur Absicherung möglicher Beeinträchtigungen durch Geruchsimmissionen wurde eine Immissionsschutzstellungnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben, mit dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen „Daher bestehen gegenüber einer Bebauung der Grundstücke im jeweiligen Gebietscharakter nach GIRL keine Bedenken“.

Die Geruchs-Immissionsstellungnahme ist Bestandteil der Begründung wird den Originalen als Anlage beigefügt

9.00 **Hinweise**

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen

und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

- Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

11.00 Beschluss über die Begründung

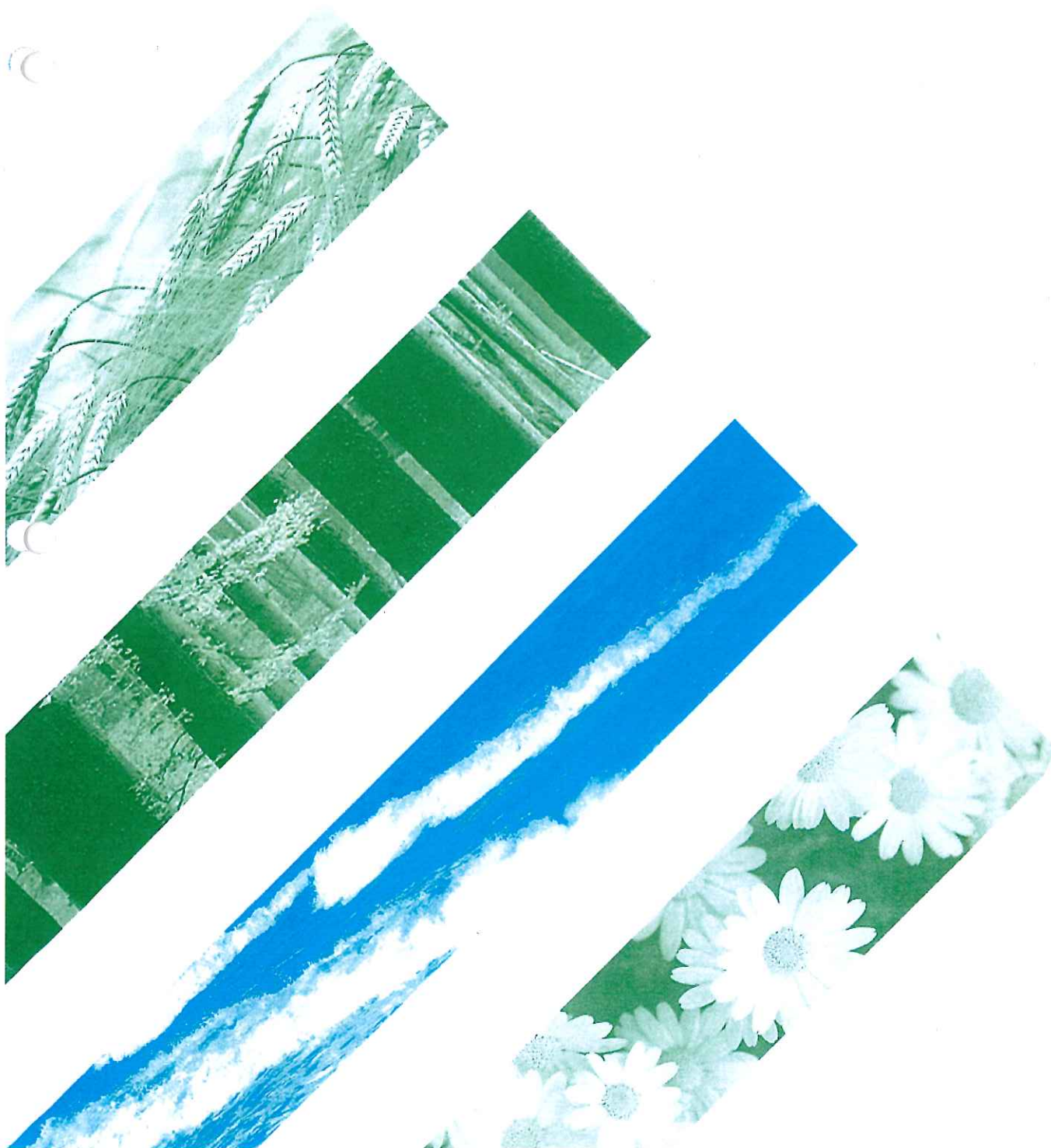
Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dassendorf am gebilligt.

Dassendorf, den

Bürgermeisterin



Immissionsschutz- Stellungnahme





Az.: 751 K

Futterkamp, 31.10.2016
Tel. 04381/9009-28
kknaack@lksh.de

Immissionsschutz-Stellungnahme mit einer Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission

Feststellung der Immissionssituation für den Bereich der Grundstücke Mühlenweg 7 bis 17 in der Gemeinde Dassendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg

Auftraggeber: Wolfgang Drescher, Mühlenweg 18a, 21521 Dassendorf

Veranlassung:

Herr Drescher bittet mit dem Auftrag vom 19.10.2016 um eine Immissionsbeurteilung für die Grundstücke Mühlenweg 7 bis 17 in Dassendorf

1. Geplantes Wohnhaus:

Planung und Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Bereich der Grundstücke Mühlenweg 7 bis 17 in der Gemeinde Dassendorf

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

Pferdehaltung des Betriebes Marmulla, Mühlenweg 17, 21521 Dassendorf

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV)

VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein,
gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009

Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006

Antrags- und Planungsunterlagen

Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 24.03.2016

Mündliche Angaben der Betriebsleiter

4. Datenerhebung fand statt am 15.03.2016 und 20.10.2016. Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

5. Beurteilungsmethode

In dem vorliegenden Fall ist die Immissionssituation gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein über eine Ausbreitungsrechnung nach der GIRL beurteilt worden.

Somit sind nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeiten ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden nicht überschreiten sollen. Wenn ein Wohngebiet oder ein Dorfgebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig (nach VDI 3849 Blatt 2 S.38).

In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben, die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden.

In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet (vgl. Urteil des OVG Schleswig vom 09.12.2010 – 1 LB 6/10 und des OVG NRW vom 25.03.2009 – 7 D 129/07.NE). In der bundesweiten Genehmigungspraxis wird ein Immissionswert von bis zu 0,25, bzw. 25 % der Jahresstunden für den Außenbereich als zulässig angesehen, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient. Nach dem Entwurf zur Novellierung der TA-Luft (Stand Mai 2015) ist

es im Außenbereich „unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) heranzuziehen“.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industrierüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartsspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartsspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden, gemäß GIRL-SH ist aber eine begründete Anpassung möglich. Für die Pferdehaltung ist kein tierartsspezifischer Geruchsfaktor festgelegt, so dass formal der Faktor 1,0 anzuwenden wäre. Diese Bewertung widerspricht jedoch der bisherigen Erfahrung und Handhabung, so werden z.B. im Richtlinienentwurf VDI 3474 Pferde mit einem Hedonikfaktor von 0,4 deutlich günstiger eingestuft als Rinder mit einem Hedonikfaktor von 0,5. Im Folgenden wird als konservativer Ansatz die Pferdehaltung durch Anwendung des tierartsspezifischen Faktors von 0,5 der Rinderhaltung gleichgestellt. Die mit dem tierartsspezifischen Faktor korrigierten Geruchshäufigkeiten werden als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums ist bei einem geplanten Vorhaben in der Nähe von Tierhaltungen über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

6. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die Tierbestände bzw. Anlagen gemäß Ortsbesichtigung und mündlichen Angaben des Anlagenbetreibers, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 Blatt 2 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den vorhandenen Kartenunterlagen und mündlichen Angaben der Anlagenbetreiber berücksichtigt worden.

Als Corine-Wert ist ein berechneter Wert von 0,1 in die Berechnungen eingegangen. Bei den Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) des Deutschen Wetterdienstes sind die Standorte Hamburg und Lübeck hinsichtlich der Ergebnisse verglichen worden. Der Standort Lübeck hat die etwas ungünstigeren Ergebnisse für die nächstgelegenen Wohnhäuser erbracht. Daher wurde das Vorhaben (als Worst-Case-Betrachtung) nachfolgend mit den Wetterdaten für den Standort Lübeck beurteilt.

Im dem vorliegenden Fall ist die Berechnung der vorhandenen Situation nach GIRL durchgeführt worden, um zu überprüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 9 angefügt.

7. Berechnung der Immissionssituation

In die Berechnung der geplanten Immissionssituation sind als Hauptemissionsquellen die Pferdeställe des Betriebes Marmulla (Quellen Nr. 01, 02 und 03) eingegangen. Die Restemissionen aus der Bewegungshalle und dem Reitplatz (Quellen Nr. 04 und 05) sind pauschal als Platzgeruch berücksichtigt worden.

Weitere Tierhaltungen sind nach dem vorliegenden Kenntnisstand im Umgebungsreich nicht vorhanden bzw. bekannt. Eventuell im Rahmen des Außenbereiches oder eines Dorfgebietes vorhandene Hobbytierhaltungen oder kleinere Tierhaltungen sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden.

Geruchsquellen für die Immissionssituation:

Quelle	Tierzahl ¹⁾ bzw. m	GV je Tier	GV bzw. m ² je Quelle	GE/(s*GV) ²⁾ GE/(s* m ²) ²⁾	GE/s
<u>Betrieb Marmulla³⁾:</u>					
Nr. 01 Stall 1	7 P	1,1	7,7	10	77
Nr. 02 Stall 2	15 P	1,1	16,5	10	165
Nr. 03 Stall 3	5 P	1,1	5,5	10	55
Nr. 04 Bewegungshalle	Platzgeruch	-	-	pauschal	30
Nr. 05 Reitplatz	Platzgeruch	-	-	pauschal	20

¹⁾ Tierart: K = Kühe, JV = Jungvieh (1- 2 Jahre), J = Jungvieh (unter 1 Jahr), P = Großpferde

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894 Blatt 1

³⁾ Tierbestände nach der Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 24.03.2016

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Schwerkraftlüftung unter Einbeziehung der Paddocks als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche ein. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur Firsthöhe des Stalles definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe.

Das grafische Ergebnis der Berechnung der Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

8. Ergebnisbeurteilung

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View Version 8.6.0 für die Pferde mit dem tierartspezifischen Faktor 0,50 korrigiert worden und geben somit die belästigungsrelevante Kenngröße wieder.

Somit ist nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeit ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete in der

Regel 15 % der gewichteten Jahresgeruchsstunden und für Wohngebiete 10 % der gewichteten Jahresgeruchsstunden nicht überschreiten sollen.

Wenn ein Wohngebiet oder ein Dorfgebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig (nach VDI 3849 Blatt 2 S.38).

In der Ergebnisgrafik im Kapitel 9 werden Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden (gerundeten) Geruchsstundenbelastung rot, 10 bis 15 % dunkelgrün und unter 10 % hellgrün farblich kenntlich gemacht.

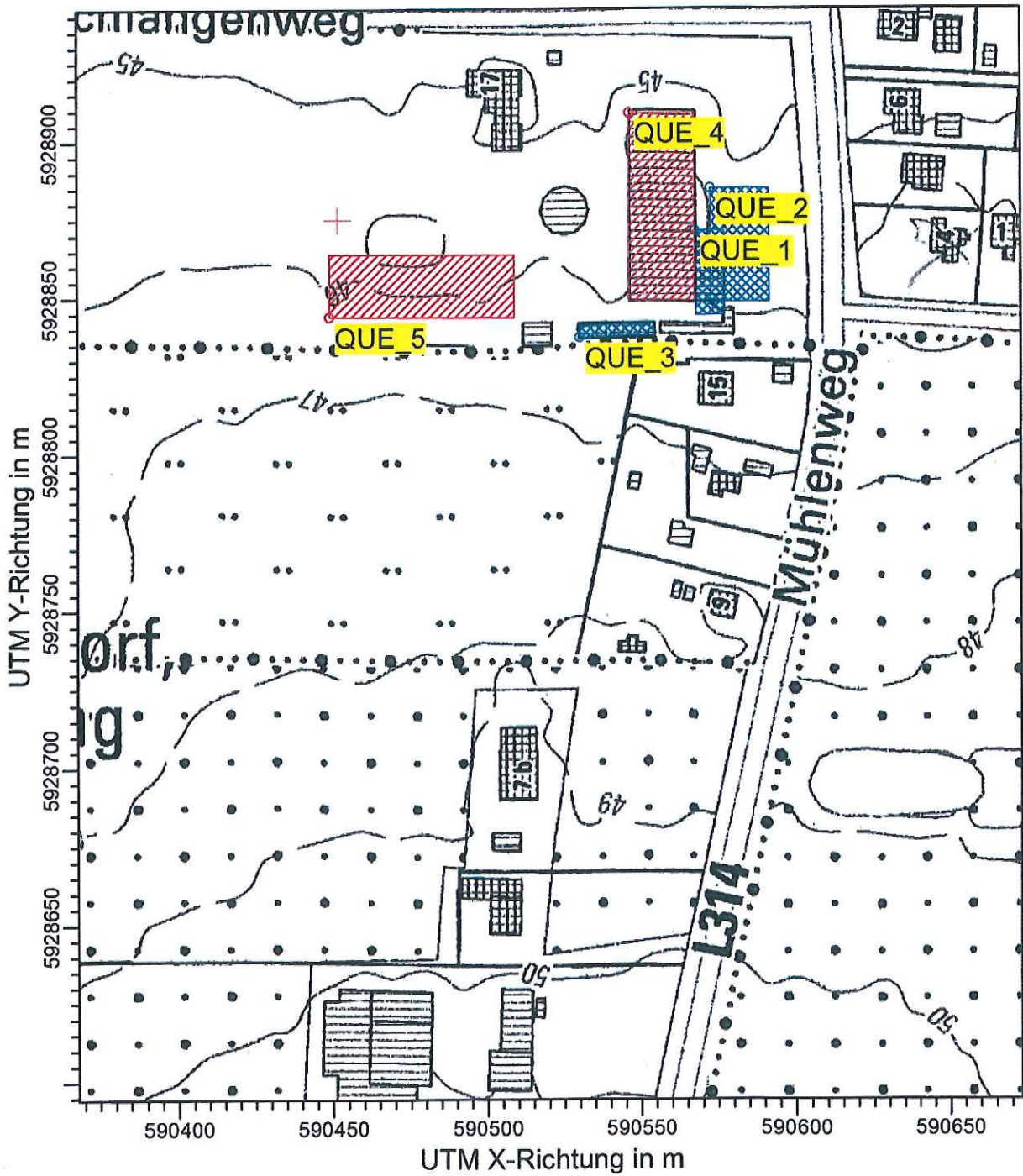
Wie die Ergebnisgrafik aufzeigt, werden im gesamten Bereich der untersuchten Grundstücke sowohl die Immissionswerte für Dorfgebiete (bis 15 % Geruchsstunden) als auch für Wohngebiete (bis 10 % Geruchsstunden) weitestgehend eingehalten. Für das Grundstück Mühlenweg 13 liegen die ermittelten Einwirkungen unter 10 % der Jahresgeruchsstunden.

Daher bestehen gegenüber einer Bebauung der Grundstücke im jeweiligen Gebietscharakter nach GIRL keine Bedenken.


Knaack

- 9. Kartendarstellungen:
Lageplan 1:2.000
Ergebnisgrafik Geruch
Protokolldateien**

PROJEKT-TITEL:
 Dassendorf - Lageplan 1 : 2.000
 mit Position der Geruchsquellen



BEMERKUNGEN:

Lageplan
 Dassendorf /
 Mühlenweg

Firmenname:

Landwirtschaftskammer

MAX:

96,2

EINHEITEN:

%

Bearbeiter:

Knaack

QUELLEN:

5

MAßSTAB:

1:2.000

0 0,05 km



Landwirtschafts-
 kammer
 Schleswig-Holstein

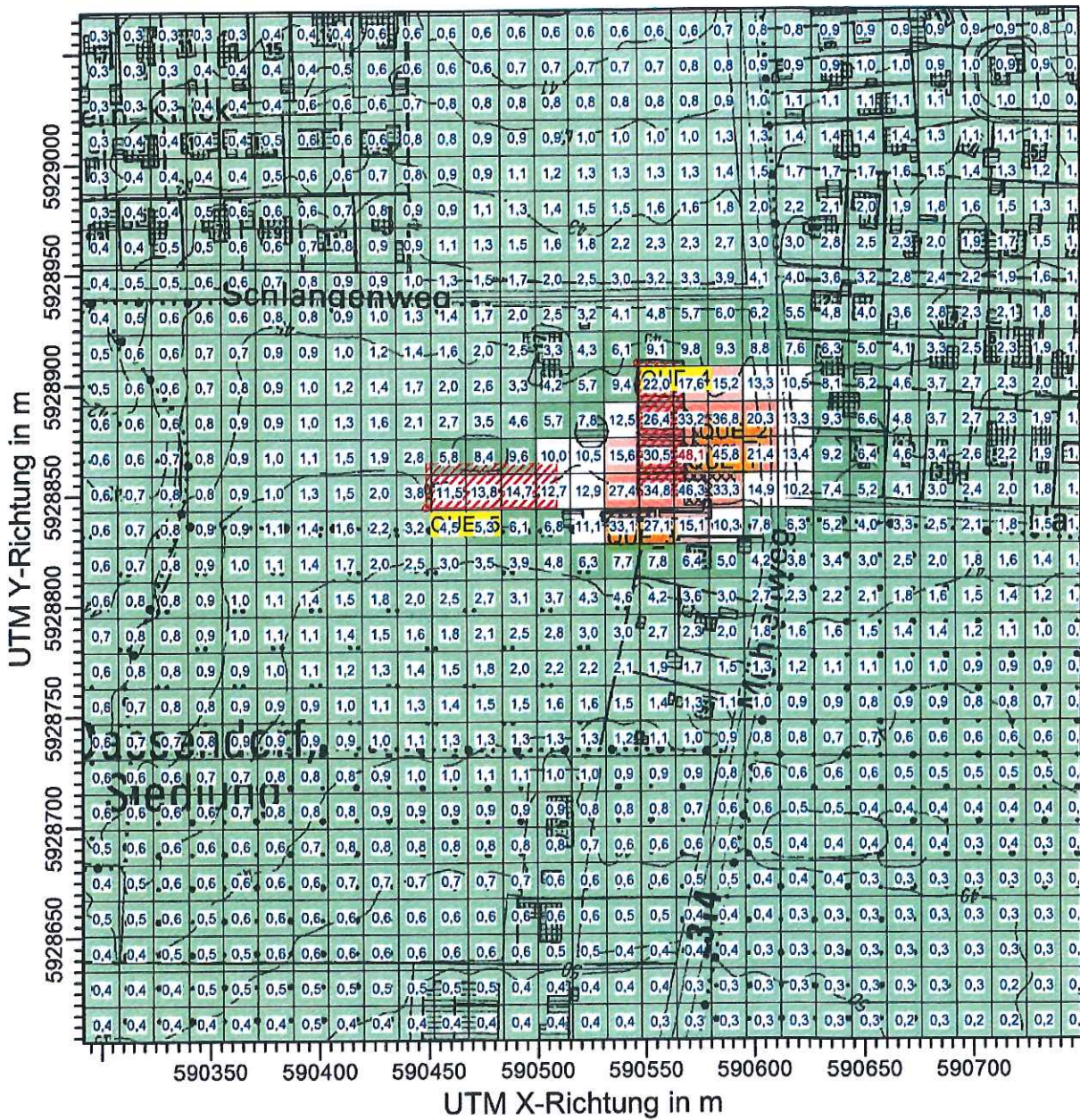
DATUM:

31.10.2016

PROJEKT-NR.:

PROJEKT-TITEL:

Dassendorf - Ergebnisgrafik Geruch
Jahreshäufigkeit von gewichteten Geruchsstunden in %



ODOR_MOD / J00z: Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden / 0 - 3m %



BEMERKUNGEN: Immissions-Situation	STOFF: ODOR_MOD		Firmenname: Landwirtschaftskammer		
	MAX: 48,1	EINHEITEN: %	Bearbeiter: Knaack		
	QUELLEN: 5		MASSTAB: 1:3.000 0 0,05 km		
	AUSGABE-TYP: ODOR_MOD J00		DATUM: 31.10.2016		PROJEKT-NR.:



austal2000
2016-10-26 09:15:51 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
=====

Arbeitsverzeichnis: C:/Austal/Dassendorf/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-2869".

=====
Beginn der Eingabe
=====
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL
View\Models\AUSTAL2000.settings"
> ti "Drescher" 'Projekt-Titel
> ux 32590452 'x-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5928875 'y-Koordinate des Bezugspunktes
> qs 1 'Qualitätsstufe
> as "Lübeck.AKS" 'AKS-Datei
> ha 10.20 'Anemometerhöhe (m)
> os +NESTING
> xq 116.51 121.51 78.71 95.14 -2.61
> yq -3.88 9.62 -37.84 33.91 -31.07
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> aq 27.00 36.20 24.20 60.00 60.00
> bq 9.44 18.58 4.00 21.22 20.00
> cq 4.00 5.00 3.00 0.00 0.00
> wq 270.31 270.19 1.19 270.00 359.65
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> qq 0.000 0.000 0.000 0.000 0.000
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
> odor_050 77 165 55 30 20
=====
Ende der Eingabe
=====

Anzahl CPUs: 4

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnetzes:

dd	16	32	64
x0	-384	-768	-1024
nx	56	52	34
y0	-416	-768	-1152
ny	52	48	34
nz	19	19	19

Standard-Kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.
Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.101 m.
Der wert von z0 wird auf 0.10 m gerundet.

1: LUEBECK-BLANKENSEE
2: 01.01.2000 - 31.12.2009
3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
4: JAHR
5: ALLE FAELLE
In Klasse 1: Summe=14269

austal2000

In Klasse 2: Summe=17641
In Klasse 3: Summe=44668
In Klasse 4: Summe=15079
In Klasse 5: Summe=5749
In Klasse 6: Summe=2577
Statistik "Lübeck.AKS" mit Summe=99983.0000 normiert.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme AKS b997cb3b

=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00s02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00z03" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor-j00s03" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00z01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00s01" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00z02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00s02" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00z03" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Austal/Dassendorf/erg0004/odor_050-j00s03" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====

Auswertung der Ergebnisse:

=====
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====
ODOR J00 : 96.2 % (+/- 0.2) bei x= 120 m, y= -8 m (1: 32, 26)
ODOR_050 J00 : 96.2 % (+/- 0.2) bei x= 120 m, y= -8 m (1: 32, 26)
ODOR_MOD J00 : 48.1 % (+/- ?) bei x= 120 m, y= -8 m (1: 32, 26)
=====

2016-10-26 09:53:21 AUSTAL2000 beendet.